stadterbach
Die junge Donaustadt

Sachbearbeitung	Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung
Datum	07.11.2018
Geschäftszeichen	

Beschlussorgan	Gemeinderat	öffentlich	Sitzung am 19.11.2018

BV 135/2018

Betreff: **Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Achim Gaus: Festlegung des Rahmens und Wahl eines Gemeinderatsmitglieds (und eines/r Stellvertreters/in), das dessen Verpflichtung vornimmt**

Anlagen:

Beschlussvorschlag

1. Die Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Achim Gaus findet im Rahmen einer außerplanmäßigen öffentlichen Gemeinderatssitzung in der Erlenbachhalle mit geladenen Gästen und Bürgern statt.
2. Die Verpflichtung des neuen Bürgermeisters soll vornehmen:
   Herr Stadtrat Hans Seemann
   Stellvertretung: Herr Stadtrat August Weber

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister

1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja ☒ nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	☐ ja ☒ nein

2. Sachdarstellung

Am 07.10.2018 ist Herr Achim Gaus für eine weitere Amtsperiode zum Bürgermeister der Stadt Erbach gewählt worden. Mit Schreiben vom 06.11.2018 hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Gültigkeit der Wahl bestätigt.

Die bisherige Amtszeit endet mit Ablauf des 31.12.2018. Die neue Amtszeit schließt sich unmittelbar an das Ende der vorangegangenen an und beträgt nach § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) acht Jahre. Sie beginnt am 01.01.2019 und endet mit Ablauf des 31.12.2026.

Der Bürgermeister ist nach § 42 Abs. 6 GemO in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats zu verpflichten und zwar durch ein vom Gemeinderat zu wählendes Gemeinderatsmitglied.

1. Rahmen der Verpflichtung:
Die Verwaltung schlägt vor, die Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Achim Gaus am Dienstag, 15.01.2019 im Rahmen einer außerplanmäßigen öffentlichen Gemeinderatssitzung in der Erlenbachhalle mit geladenen Gästen und Bürgern durchzuführen.

2. Wahl eines Gemeinderatsmitglieds (und eines/r Stellvertreters/in), dass die Verpflichtung vornimmt:
In Abstimmung mit den Fraktionen des Gemeinderats wird vorgeschlagen, dass Herr Stadtrat Hans Seemann als Dienstältester Gemeinderat (Stellvertretung: Stadtrat August Weber (zweitdienstältester Gemeinderat) die Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Achim Gaus vornimmt.

3. Zu beachtende Grundsätze gem. Gemeindeordnung:
Die GemO sieht für den Fall der Wiederwahl des Bürgermeisters keine nochmalige wiederholte Vereidigung vor; der früher gesprochene Eid gilt fort, es erfolgt lediglich ein entsprechender Hinweis.
(Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur GemO, § 42, Randnummer 27)

Allerdings gibt § 42 Abs. 6 GemO eine erneute Verpflichtung vor, da, anders als der Amtseid, die Verpflichtung immer nur für das jeweilige Amt und die bestimmte Amtszeit gilt.

Bei der erneuten Verpflichtung ist der „Bürgermeister auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnern sowie dem Staat in feierlicher Form“ hinzuweisen.
(Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur GemO, § 42, Randnummer 28)

Die feierliche Form wird laut GemO dadurch erfüllt, dass sie mit der für die Mitglieder des Gemeinderats empfohlenen Verpflichtungsformel wie folgt gesprochen wird.
(VwV GemO zu § 32 Nr. 2 und Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur GemO, § 42, Randnummer 28)

„Ich gelobe Treue der Verfassung, --Gehorsam den Gesetzen-- und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. -- Insbesondere gelobe ich, -- die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren – und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Ferner bestimmt das Gesetz, dass die erneute Verpflichtung des Wiedergewählten durch ein „vom Gemeinderat gewähltes Mitglied in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats“ vorzunehmen ist (§ 46 Abs. 6 GemO). Wählbar ist dabei grundsätzlich jedes Gemeinderatsmitglied, wobei in der Praxis die Aufgabe der Verpflichtung i.d.R. einem ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters oder aber dem Dienstältesten oder aber dem an Lebensjahren ältesten Gemeinderatsmitglied übertragen wird.

Die zur erneuten Verpflichtung des Wiedergewählten durchzuführende öffentliche Gemeinderatssitzung, in der auch andere Angelegenheiten behandelt werden könnten, soll „möglichst rasch nach dem Amtsantritt des Bürgermeisters abgehalten werden“ (Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur GemO, § 42, Randnummer 26). Für die Wahl des Mitglieds des Gemeinderats, dass die Verpflichtung vorzunehmen hat, gilt die Vorschrift des § 37 Abs. 7 GemO, d.h., geheime Wahl mit Stimmzetteln, sofern dies von einem Gemeinderatsmitglied verlangt wird.